

Ukraine: Gesetz zur Abmilderung der Folgen der **COVID-19**

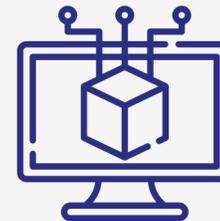
ARBEITSVERHÄLTNISSE



Geldleistung im
Krankheitsfall: 50%
des durchschnittlichen
Arbeitslohns während
des Aufenthalts in
Gesundheitseinrichtungen
/ in der kontrollierbaren
Selbstisolation



Dauer des unbezahlten
Urlaubs darf über 15
Kalendertage hinausgehen



Einführung der Telearbeit
(Fernarbeit) ist möglich

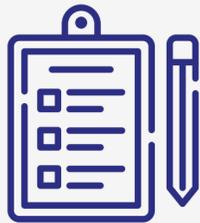
ZOLLRECHT



Arzneimittel, Medizinprodukte
und medizinische
Ausrüstungen (die Liste ist
durch die Verordnung des
Ministerkabinetts der Ukraine
bestätigt) werden von der
Entrichtung des Einfuhrzolles
und der Einfuhr-USt. befreit

Ukraine: Gesetz zur Abmilderung der Folgen der **COVID-19**

STEUERN



Moratorium für die Durchführung der Beleg- und tatsächlichen Steuerprüfungen für den Zeitraum vom 18. März bis 31. Mai 2020 (Ausnahme: außerplanmäßige Belegprüfungen zur USt.-Erstattung aus dem Staatshaushalt)



Die Abgabefrist der Jahreserklärung über den Vermögensstand und die Einkommen ist bis zum 1. Juli 2020 verlängert worden



Immobilienobjekte sind keine Steuergegenstände im Sinne der Immobiliensteuer vom 1. März bis 30. April 2020



Es werden keine Bodennutzungsgebühren, keine Gebühren für die in der wirtschaftlichen Tätigkeit genutzten Grundstücke angerechnet und entrichtet (für den Zeitraum vom 1. März bis 30. April 2020)



Es gelten keine Strafsanktionen für Verletzungen der Steuergesetze, die im Zeitraum vom 1. März bis 30. April 2020 begangen werden

Ukraine: Gesetz zur Abmilderung der Folgen der **COVID-19**

SONSTIGES

01

Die juristische Tatsache der Quarantäne-Einführung ist als Force-Majeure-Umstand eingestuft

02

Einführung der neuen Registrierkasse-Regeln wird auf den 1. August 2020 (anstatt des 19. Aprils 2020) verschoben

03

Es ist verboten, vom 1. März bis 31. Mai 2020 die Prozentsätze bei den bereits gewährten Krediten zu erhöhen

04

Es wird die verwaltungsrechtliche Haftung als Strafe für die Verletzung der Quarantäne-Regeln festgelegt

05

Der Ankauf von Waren und Dienstleistungen wird ohne Ausschreibungen durchgeführt

06

Besuchsverbot für Kultureinrichtungen, Einkaufszentren, Restaurants, Cafés, Sportclubs und andere Unterhaltungseinrichtungen (ab dem 17. März 2020)

07

Es wird die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Verletzung der zur Vorbeugung von epidemischen und anderen Infektionskrankheiten verordneten Regeln und Vorschriften verschärft

08

Es werden der Fristverlauf für die Beantragung öffentlicher und anderer Dienstleistungen sowie jeweilige Erbringungsfristen gestoppt

09

Es ist zulässig, mit der Rückzahlung eines Kredits und der jeweiligen Zinsen vom 1. März 2020 bis 30. April 2020 in Verzug zu geraten, ohne die darauf bezogenen Sanktionen zu erleiden